

# Niederschrift Nr.9

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm  
am Donnerstag, 2. April 2015, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:50 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Jens Lahrson als Vorsitzender  
Herr Armin Jautelat  
Herr Dirk Ehlers  
Herr Renke Gosch  
Herr Martin Doose  
Herr Lex Glüsing  
Herr Claus Langeloh  
Frau Meike Glüsing  
Frau Heidemarie Fink

## **Als Gäste anwesend:**

6 Einwohner/innen

## **Von der Verwaltung:**

Frau Swantje Herzberg als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

10. Personalangelegenheiten  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten an einen verdienten Bürger der Gemeinde Wrohm
11. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Ausgleich zum Bebauungsplan
12. Steuerangelegenheiten  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Gewerbesteuerforderung

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschriften Nr. 7 vom 04.12.2014 und Nr. 8 vom 11.02.2015
3. Mitteilungen
4. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op´n Kamp"  
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

5. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op´n Kamp"  
hier: Satzungsbeschluss
6. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2014
7. Schwimmbadangelegenheiten
- 7.1. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Gebührensatzung für das Schwimmbad Wrohm
- 7.2. Erhöhung der Zuwendung an die Wasserwacht Wrohm - Süderdorf
8. Zuwendungen an Vereine
9. Eingaben und Anfragen  
**nicht öffentlich**
10. Personalangelegenheiten  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten an einen verdienten Bürger der Gemeinde Wrohm
11. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Ausgleich zum Babauungsplan
12. Steuerangelegenheiten  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Gewerbesteuerforderung

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es sind 6 Einwohnerinnen und Einwohner anwesend.

Herr Max Karstens erläutert, dass auf einem seiner Knicks am Regenrückhaltebecken (Oesterkoppel) ein Baum durch den Sturm beschädigt worden ist und dieser durch entsprechende Sägearbeiten unbedingt gesichert werden muss. Der Bürgermeister weist auf die Gefahr im Verzug hin und bittet Herrn Karstens nach einer Dokumentation die Arbeiten vorzunehmen.

Herr Karl Peters fragt an, ob die Sirene, welche sich auf dem Dach seines Wohnhauses (Neuenfähre 29) befindet, umgesetzt werden kann, da er das Dach sanieren möchte. Der Vorsitzende bittet Herrn Peters einen entsprechenden Antrag an die Amtsverwaltung zu stellen.

Herr Kai Habermann bringt seine Unzufriedenheit über die Organisation des Kindergartens zum Ausdruck. Konkret spricht er die unflexiblen Betreuungszeiten und die seiner Meinung nach vielen Urlaubszeiten an. Da in immer mehr Familien beide Elternteile berufstätig sind und die Öffnungszeiten des Wrohmer Kindergartens oftmals nicht ausreichend sind, regt Herr Habermann an, die Organisation neu und zukunftsorientiert zu überdenken.

Der Bürgermeister gibt hierzu einen umfassenden Überblick über die aktuellen Sach- und Rechtslage. Unter Anderem erläutert er, dass vorgeschrieben ist, dass wenn der Kindergarten Betreuungszeiten von länger als 13:00 Uhr anbietet, ein Mittagessen angeboten werden muss. Hierfür ist der Kindergarten jedoch nicht ausgelegt.

Außerdem berichtet der Bürgermeister, dass am 12.02.2015 eine Beiratssitzung stattgefunden hat. Hier würde die Problematik der U3-Plätze erörtert. In Wrohm ist durch den Kindergarten von anfänglich 26 Anmeldungen ein tatsächlicher Bedarf von ca. 8 U3-Kindern ermittelt worden. Folgende Lösungen wurden diskutiert: Die Anmietung

eines Containers, die Unterbringung einer weiteren Gruppe im Obergeschoss des Kindergartens und die Betreuung durch eine Tagesmutter.

Der Vorsitzende berichtet, dass 4 Kinder bei einer Tagesmutter in Dellstedt untergebracht werden könnten, weitere Gespräche gab es bereits mit einer Tagesmutter in Tellingstedt.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschriften Nr. 7 vom 04.12.2014 und Nr. 8 vom 11.02.2015**

Die Niederschrift Nr. 7 vom 04.12.2014 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

Die Niederschrift Nr. 8 vom 11.02.2015 wird mit der folgenden Änderung zu TOP 2 genehmigt:

Im Hinweis zu TOP 2 wurde erläutert, dass alle anwesenden Gemeindevertreter als Kommanditisten oder Landeigentümer bei der Beschlussfassung gem. § 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 GO befangen waren. Dies ist jedoch nicht richtig, Gemeindevertreter Renke Gosch ist weder Kommanditist noch Landeigentümer und war somit während der Beschlussfassung anwesend.

Die Änderung wird im Protokoll entsprechend aufgenommen.

### **Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

## **TOP 3. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- Die Erhöhung der Amtsumlage von 31,33 % auf 33,00 % wurde beschlossen, da folgende Investitionen anstehen:
  - Erweiterung des Amtsgebäudes – 1.700.000€
  - Erweiterung des Schulgebäudes Hennstedt – 1.530.000 €
  - Blitzschutzanlage Schule Hennstedt – 370.000 €
  - Umbau Schule Lunden – 682.000 €
- Das Informationsblatt des Amtes wird zum 01.07.2015 eingestellt. Einsparung in Höhe von 40.000 €.
- Veräußerung der Amtsliegenschaften im Bereich Lunden.
- Information über das gemeinsame Dienstleistungszentrum mit der Stadt Heide und dem Kreis.
- Die Entleihungen der Fahrbücherei sind im Jahr 2014 leicht zurück gegangen auf 1.071 (2013 = 1251).
- Die neuen Elternbeiträge für den Kindergarten gelten ab 01.08.2015.
- Sachstand über die energetische Sanierung des Kindergartens.

- Es gibt neue Richtlinien für die Förderung von Schwimmbädern. Der Bürgermeister wird versuchen einen entsprechenden Antrag zur Förderung einer neuen Folie zu stellen.
- Sachstand zum Thema Rechtswidrigkeit der Teilfortschreibung des Regionalplanes. Auf einer Infoveranstaltung der CDU wurde den Gemeinden empfohlen ihre Flächennutzungspläne überarbeiten zu lassen und Konzentrationsflächen für die Windkraft herauszuarbeiten.

**TOP 4. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op'n Kamp" hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Beschluss:**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

mit Schreiben vom 12-02-2015

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

**Beschluss:**

Der Hinweis, dass falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

**Bundesnetzagentur**

mit Schreiben vom 29-01-2015

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u.ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

**Beschluss:**

Der Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch Bauwerke mit einer Gesamthöhe von weniger als 20,0 m nicht sehr wahrscheinlich ist und daher auf eine entsprechende Untersuchung verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genom-

men.

## **Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH**

mit Mail vom 28-01-2015

Da mir bislang der B-Plan Nr. 1 noch nicht vorgelegen hat zwecks Stellungnahme seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen mbH nehme ich die 2. Änderung und die damit verbundene erneute Auslegung zum Anlass, erstmalig hierzu Stellung zu nehmen.

Die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) ist vom Kreis Dithmarschen u.a. mit der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung betraut worden. In diesem Zusammenhang prüft die AWD, ob die Straßen im jeweiligen Bebauungsgebiet unter Berücksichtigung der Belange der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften von den im Kreisgebiet eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen befahren werden dürfen.

Die Abfuhr der zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle erfolgt durch das Mitgliedsunternehmen der von uns beauftragten Arbeitsgemeinschaft REMONDIS- Petersen-Timm, Firma REMONDIS. Die Firma REMONDIS ist Mitglied der für die Überwachung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hamburg. Eine dieser arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (UW). Gemäß § 16 UVV darf Abfall von Grundstücken in Stichstraßen („Sackgassen“) nur abgeholt werden, wenn eine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, also ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Das Fahrzeug muss in einem Zuge wenden können.

Die zu dem Grundstück Nr. 28 führende Stichstraße ist als „Sackgasse“ ohne ausreichende Wendeanlage (20 m Radius + 1 m für die Überhänge des Entsorgungsfahrzeuges) ausgelegt und darf deshalb nicht von den Abfallsammelfahrzeugen befahren werden.

Dies zieht nach sich, dass die künftigen Bewohner des Hauses ihre jeweiligen Abfallsammelgefäße, gelben Säcke, Sperrmüll und Buschbündel nach vorn an die Hauptstraße verbringen, und nach der Leerung die Gefäße wieder zurück holen müssen. Für die Bereitstellung müsste von der Gemeinde eine gekennzeichnete Fläche an der Hauptstraße als Standplatz eingerichtet werden.

Sollten sich Fragen hierzu ergeben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Das Grundstück Nr. 28 ist derzeit unbebaut. Mittelfristig ist seitens des Eigentümers keine bauliche Nutzung des Grundstückes vorgesehen. Sollte das Grundstück einer Nutzung zugeführt werden, wird die Gemeinde Wrohm zugunsten des Grundstückes 28 einen gekennzeichneten Müllplatz an der Hauptstraße einrichten.

## **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**

mit Schreiben vom 30-01-2015

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus dem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt.

## **Wasserverband Norderdithmarschen**

mit Schreiben vom 02-02-2015

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Wrohm sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Desweiteren weisen wir darauf hin das sämtliche Anregungen und Bedenken der 1. Änderungen des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit behalten.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

### **Stellungnahme des Wasserverbandes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm vom 16 – 08 – 1990:**

Ich erkläre, dass ich zu dem hier vorgelegten Entwurf keine Anregungen und Bedenken gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen habe.

Ich verweise jedoch darauf, dass bei der Durchführung des B-Planes für den Bereich der Straße „A“ das Leitungsnetz des Verbandes erweitert werden muss. Die erforderliche Planung und die Kostenermittlung sollten auf den Durchführungszeitraum abgestimmt werden.

**Beschluss:**

Der Hinweis, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung, ob ausreichend Hydranten vorhanden sind und ob die notwendigen Wassermengen zur Verfügung stehen, erfolgen im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Hinweis aus der Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, dass bei Durchführung des Bebauungsplanes die notwendigen Erweiterungen des Versorgungsnetzes und die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des privaten Erschließungsträgers gehen, werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Außerdem werden die erforderlichen Maßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Wasserverband abgestimmt.

**Schleswig-Holstein Netz AG / SHNG Netzcenter Meldorf**

mit BOB-SH vom 18-02-2015

Keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen der SH-Netz AG haben Bestandsschutz. Beim Rückbau der vorhandenen Gebäude muss eine Stilllegung der Netzanschlüsse rechtzeitig beantragt werden.

In der geplanten Zufahrt über das Flurstück 18/15 befindet sich ein Kleinstverteiler der SH-Netz AG. Eine erforderliche Umsetzung müsste vorher abgestimmt werden.

Ebenso muss eine Verlegung neuer Versorgungsleitungen (Strom + Gas) im Vorwege abgestimmt werden

**Beschluss:**

Der Hinweis, darauf dass die erforderliche Verlegung eines Kleinstverters mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden muss, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

Ebenso wird der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass die Verlegung neuer Versorgungsleitungen (Strom, Gas) im Vorwege mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden muss.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**

Mit Schreiben vom 11-03-2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und



dementsprechend die erforderlichen. Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im B-Plan werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Flächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen definiert, dieses soll aber nur zu Gunsten der „Eigentümer der Grundstücke“ definiert werden.

Wir bitten darum, hier im Text die „Ver- und Entsorgungsunternehmen“ zu ergänzen.

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.

Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund „Op'n Kamp“ (Grdst. 27) bzw. „Hauptstraße“, Grdst. 28.

Das entsprechende Recht muss auch bei einer eventuell später stattfindenden Grundstücksteilung erhalten bleiben.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, den jetzigen Eigentümer / Erschließer auf diesen Umstand hinzuweisen. Er möge bitte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlassen mit folgendem Wortlaut:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“

Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt.

Eine Eintragsbewilligung liegt diesem Schreiben bei.

Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung

mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde an Frau Andrea Arens u. Kai Albrecht, Hauptstr. 23, 25799 Wrohm gesandt.

### **Beschluss:**

Die Hinweise der Telekom Technik GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Telekom Technik GmbH fordert in Ihrer Stellungnahme, dass die in der Planzeichnung dargestellten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen, die der Erschließung der Grundstücke 27 und 28 dienen, zusätzlich mit einem Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Versorgungsunternehmen ergänzt wird. Dieser Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine solche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig. Die notwendige Anbindung der Grundstücke an die Ver- und Versorgungsinfrastruktur ist auf der Ebene der kommunalen Satzung durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers sichergestellt.

Der Hinweis darauf, dass zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung die grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH notwendig ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Das detaillierte Vorgehen wird im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme durch den Bauherren mit der Telekom abgeklärt.

Der Hinweis, dass für einen rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig (min. 2 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom Technik GmbH schriftlich abgestimmt werden muss, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

### **AG 29**

Mit Schreiben vom 12-02-2015

Den Ausgleichsfaktor von 1:1 für den überplanten Knick hält die AG-29 für zu gering. Als gesetzlich geschütztes Biotop ist hier der Faktor 1:2 anzusetzen.

Der Knick ist mit einem mind. 2 m breiten Schutzstreifen zu versehen. Der Schutzstreifen ist mit geeigneten Mitteln - auch optisch – gegenüber den umliegenden Flächen abzugrenzen. In dem Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen (Schuppen, Gartenhäuschen etc.) errichtet werden. Ferner dürfen dort weder Materialien (z.B. Gartenabfälle) gelagert, noch Bodenverdichtungen, Bodenaufschüttungen oder Bodenabgrabungen vorgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

In der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind Knickstrukturen vorhanden, die direkt am geplanten Wohngebiet angrenzen oder sich bereits innerhalb eines Wohngebietes befinden. Knickstrukturen können innerhalb eines Bebauungsplans nur als unbeeinträchtigt gelten, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen der Knickfunktion kann die Gemeinde Wrohm trotz Maßnahmen des Monitorings jedoch nicht ausschließen, so dass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich gemäß der **Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR** (Ziffer 5.1) entschieden wurde. Hier heißt es unter „Knickschutz in Bauleitplanverfahren“, dass Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die „entwidmeten“ Knicks erfolgt.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

**TOP 5. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op'n Kamp" hier: Satzungsbeschluss****Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

mit Schreiben vom 12-02-2015

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Der Hinweis, das falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

## **Bundesnetzagentur**

mit Schreiben vom 29-01-2015

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu dem o.g. Bebauungsplan, teile ich Ihnen Folgendes mit

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Die BNetzA kann daher z.B. in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Zu den von Ihnen aufgezeigten Planungen teile ich Ihnen mit, dass Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke unter einer Bauhöhe von ca. 20 m allgemein nicht sehr wahrscheinlich sind. Den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich nicht entnehmen, dass diese Höhe bei der neu geplanten Raumnutzung überschritten werden soll. Auf entsprechende Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke kann daher im vorliegenden Fall verzichtet werden. Bitte beachten Sie diesen Sachverhalt bei zukünftigen Planungen. Das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist nicht erforderlich. Bei dennoch eingehenden Anfragen zu Bauplanungen mit niedrigem Höhenniveau wird in der Regel durch die BNetzA nicht Stellung genommen.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabelsysteme im

Planbereich (z.B. Kabellinien für die Kommunikation, Energieleitungen u.ä.) können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Meine weitere Beteiligung an dem Planverfahren ist nicht erforderlich.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Der Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der Richtfunktrassen durch Bauwerke mit einer Gesamthöhe von weniger als 20,0 m nicht sehr wahrscheinlich ist und daher auf eine entsprechende Untersuchung verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

### **Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH**

mit Mail vom 28-01-2015

Da mir bislang der B-Plan Nr. 1 noch nicht vorgelegen hat zwecks Stellungnahme seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen mbH nehme ich die 2. Änderung und die damit verbundene erneute Auslegung zum Anlass, erstmalig hierzu Stellung zu nehmen.

Die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) ist vom Kreis Dithmarschen u.a. mit der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung betraut worden. In diesem Zusammenhang prüft die AWD, ob die Straßen im jeweiligen Bebauungsgebiet unter Berücksichtigung der Belange der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften von den im Kreisgebiet eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen befahren werden dürfen.

Die Abfuhr der zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle erfolgt durch das Mitgliedsunternehmen der von uns beauftragten Arbeitsgemeinschaft REMONDIS- Petersen-Timm, Firma REMONDIS. Die Firma REMONDIS ist Mitglied der für die Überwachung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hamburg. Eine dieser arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (UW). Gemäß § 16 UVV darf Abfall von Grundstücken in Stichstraßen („Sackgassen“) nur abgeholt werden, wenn eine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, also ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Das Fahrzeug muss in einem Zuge wenden können.

Die zu dem Grundstück Nr. 28 führende Stichstraße ist als „Sackgasse“ ohne ausreichende Wendeanlage (20 m Radius + 1 m für die Überhänge des Entsorgungsfahrzeuges) ausgelegt und darf deshalb nicht von den Abfallsammelfahrzeugen befahren werden.

Dies zieht nach sich, dass die künftigen Bewohner des Hauses ihre jeweiligen Abfall-

sammelgefäße, gelben Säcke, Sperrmüll und Buschbündel nach vorn an die Hauptstraße verbringen, und nach der Leerung die Gefäße wieder zurück holen müssen. Für die Bereitstellung müsste von der Gemeinde eine gekennzeichnete Fläche an der Hauptstraße als Standplatz eingerichtet werden.

Sollten sich Fragen hierzu ergeben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Das Grundstück Nr. 28 ist derzeit unbebaut. Mittelfristig ist seitens des Eigentümers keine bauliche Nutzung des Grundstückes vorgesehen. Sollte das Grundstück einer Nutzung zugeführt werden, wird die Gemeinde Wrohm zugunsten des Grundstückes 28 einen gekennzeichneten Müllplatz an der Hauptstraße einrichten.

### **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**

mit Schreiben vom 30-01-2015

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus dem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt.

### **Wasserverband Norderdithmarschen**

mit Schreiben vom 02-02-2015

Vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Wrohm sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Desweiteren weisen wir darauf hin das sämtliche Anregungen und Bedenken der 1. Änderungen des Bebauungsplanes ihre Gültigkeit behalten.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

## **Stellungnahme des Wasserverbandes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm vom 16 – 08 – 1990:**

Ich erkläre, dass ich zu dem hier vorgelegten Entwurf keine Anregungen und Bedenken gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen habe.

Ich verweise jedoch darauf, dass bei der Durchführung des B-Planes für den Bereich der Straße „A“ das Leitungsnetz des Verbandes erweitert werden muss. Die erforderliche Planung und die Kostenermittlung sollten auf den Durchführungszeitraum abgestimmt werden.

Der Hinweis, dass die Brandbekämpfung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fällt, sondern Aufgabe der Gemeinde ist, wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung, ob ausreichend Hydranten vorhanden sind und ob die notwendigen Wassermengen zur Verfügung stehen, erfolgen im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Hinweis aus der Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, dass bei Durchführung des Bebauungsplanes die notwendigen Erweiterungen des Versorgungsnetzes und die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des privaten Erschließungsträgers gehen, werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Außerdem werden die erforderlichen Maßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Wasserverband abgestimmt.

### **Schleswig-Holstein Netz AG / SHNG Netzcenter Meldorf** mit BOB-SH vom 18-02-2015

Keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wrohm.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen der SH-Netz AG haben Bestandsschutz. Beim Rückbau der vorhandenen Gebäude muss eine Stilllegung der Netzanschlüsse rechtzeitig beantragt werden.

In der geplanten Zufahrt über das Flurstück 18/15 befindet sich ein Kleinstverteiler der SH-Netz AG. Eine erforderliche Umsetzung müsste vorher abgestimmt werden.

Ebenso muss eine Verlegung neuer Versorgungsleitungen (Strom + Gas) im Vorwege abgestimmt werden

### **Beschluss:**

Der Hinweis, darauf dass die erforderliche Verlegung eines Kleinstverters mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden muss, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger wird darüber informiert.

Ebenso wird der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass die Verlegung neuer Versorgungsleitungen (Strom, Gas) im Vorwege mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden muss.

## **AG 29**

Mit Schreiben vom 12-02-2015

Den Ausgleichsfaktor von 1:1 für den überplanten Knick hält die AG-29 für zu gering. Als gesetzlich geschütztes Biotop ist hier der Faktor 1:2 anzusetzen.

Der Knick ist mit einem mind. 2 m breiten Schutzstreifen zu versehen. Der Schutzstreifen ist mit geeigneten Mitteln - auch optisch – gegenüber den umliegenden Flächen abzugrenzen. In dem Knickschutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen (Schuppen, Gartenhäuschen etc.) errichtet werden. Ferner dürfen dort weder Materialien (z.B. Gartenabfälle) gelagert, noch Bodenverdichtungen, Bodenaufschüttungen oder Bodenabgrabungen vorgenommen werden.

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.

In der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind Knickstrukturen vorhanden, die direkt am geplanten Wohngebiet angrenzen oder sich bereits innerhalb eines Wohngebietes befinden. Knickstrukturen können innerhalb eines Bebauungsplans nur als unbeeinträchtigt gelten, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick nicht beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen der Knickfunktion kann die Gemeinde Wrohm trotz Maßnahmen des Monitorings jedoch nicht ausschließen, so dass im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich gemäß der **Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR** (Ziffer 5.1) entschieden wurde. Hier heißt es unter „Knickschutz in Bauleitplanverfahren“, dass Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die „entwidmeten“ Knicks erfolgt.

Teilweise Berücksichtigt wird die Stellungnahmen von:

## **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Mit Schreiben vom 11-03-2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im B-Plan werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.



Die Flächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu belastende Flächen definiert, dieses soll aber nur zu Gunsten der „Eigentümer der Grundstücke“ definiert werden.

Wir bitten darum, hier im Text die „Ver- und Entsorgungsunternehmen“ zu ergänzen.

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht.

Die Versorgung der Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur erfordert eine rechtlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Grund „Op'n Kamp“ (Grdst. 27) bzw. „Hauptstraße“, Grdst. 28.

Das entsprechende Recht muss auch bei einer eventuell später stattfindenden Grundstücksteilung erhalten bleiben.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, den jetzigen Eigentümer / Erschließer auf diesen Umstand hinzuweisen. Er möge bitte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch veranlassen mit folgendem Wortlaut:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“

Das für das Grundbuchamt bestimmte Exemplar der Eintragungsbewilligung muss vom Grundstückseigentümer in Anwesenheit eines Notars seiner Wahl unterzeichnet werden. Der Notar beglaubigt die Unterschrift in der vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Form. In der Regel veranlasst der Notar auch gleich die Eintragung beim Grundbuchamt.

Eine Eintragsbewilligung liegt diesem Schreiben bei.

Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde an Frau Andrea Arens u. Kai Albrecht, Hauptstr. 23, 25799 Wrohm gesandt.

Die Hinweise der Telekom Technik GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Telekom Technik GmbH fordert in Ihrer Stellungnahme, dass die in der Planzeichnung dargestellten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen, die der Erschließung der Grundstücke 27 und 28 dienen, zusätzlich mit einem Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Versorgungsunternehmen ergänzt wird. Dieser Hinweis wird nicht berücksichtigt. Eine solche Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig. Die notwendige Anbindung der Grundstücke an die Ver- und Versorgungsinfrastruktur ist auf der Ebene der kommunalen Satzung durch das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers sichergestellt.

Der Hinweis darauf, dass zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung die grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH notwendig ist, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert. Das detaillierte Vorgehen wird im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme durch den Bauherren mit der Telekom abgeklärt.

Der Hinweis, dass für einen rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen frühzeitig (min. 2 Monate vor Baubeginn) mit der Telekom Technik GmbH schriftlich abgestimmt werden muss, wird zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträger darüber informiert.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wrohm für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Raiffeisenstraße, östlich der Bebauung Hauptstraße 19 und südlich der Straße Op´n Kamp" , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Stimmenverhältnis:**  
Einstimmig.

## TOP 6. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2014

1. Gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ist jährlich ein Bericht über Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen vorzulegen, wenn der Wert 50 € übersteigt. Bis zur Höchstgrenze 1.000 € ist der Bürgermeister zur Entscheidung über die Zuwendungsannahme befugt.

<b>Zuwendungen lt. anliegender Liste</b>
--

2. Zuwendungen über 1.000 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
<b>- KEINE -</b>			

## TOP 7. Schwimmbadangelegenheiten

### TOP 7.1. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Gebührensatzung für das Schwimmbad Wrohm

Die bisherige Gebührensatzung ist nach Ablauf von 20 Jahren ungültig geworden. Dadurch ist der Erlass einer neuen Gebührensatzung erforderlich. Der Satzungsentwurf liegt der Gemeindevertretung zur Beratung vor. Es wurden die aktuellen Änderungen wie z.B. die Regelung für Frühbader mit aufgenommen. Die Satzung soll zum 01.05.2015 in Kraft treten.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung für das Schwimmbad Wrohm in der vorliegenden Form. Der Satzungsentwurf ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

#### **Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

### TOP 7.2. Erhöhung der Zuwendung an die Wasserwacht Wrohm - Süderdorf

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

## TOP 8. Zuwendungen an Vereine

Das Jugendrotkreuz Wrohm-Süderdorf hat eine finanzielle Förderung zum Kauf eines Schminkkoffers für reale Darstellung von Notfallsituationen bei der Gemeinde beantragt. Die Anschaffungskosten liegen hierbei ca. 200,00 €.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm beschließt, dem Jugendrotkreuz einen Zuschuss zur Anschaffung des Schminkkoffers in Höhe von 50,00 € zu gewähren.

**Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

Die Kirchengemeinde hat einen Antrag auf Zuschuss für die Renovierungsarbeiten des Gemeinderaumes, sowie für Reparaturarbeiten um und an der Kirche gestellt.

Da der Gemeinderaum auch von nicht kirchlichen Vereinen und Organisationen genutzt wird, fasst die Gemeindevertretung folgenden

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm beschließt, der Kirchengemeinde Tellingstedt für Renovierungs- und Reparaturarbeiten einen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € zu gewähren.

**Stimmenverhältnis:**

8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Gemeinden Wrohm, Dellstedt und Süderdorf haben vereinbart der ehrenamtlichen HelferIn in der Eiderschule einen Fahrtkostenzuschuss zu gewähren. Jetzt liegt der Antrag für den Monat März vor. Auf die Gemeinde Wrohm entfällt ein Anteil in Höhe von 34,08 €.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm beschließt, die anteiligen Fahrtkosten der ehrenamtlichen HelferIn in der Eiderschule für den Monat März, sowie für die kommenden Monate zu übernehmen.

**Stimmenverhältnis:**

8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

**TOP 9. Eingaben und Anfragen**

Der Bürgermeister stellt den Verein „Bürger in Aktion – für ein lebenswerte Eiderregion“ vor. Der Verein wurde gegründet um die Errichtung der Mineralstoff-Deponie in Schalkholz zu verhindern.

---

Jens Lahrsen  
Vorsitzender

---

Swantje Herzberg  
Protokollführerin